



Sammlung der eidgenössischen Gesetze

Nr. 27 8.Juli 1986

Schiffsregister

- 1130 – Bundesgesetz
- 1135 – Verordnung
- 1147 Schadstoffe im Boden (VSBo)
- 1151 Preiszuschläge auf Futtermitteln
- 1162 Festsetzung der Einfuhrmenge von Importpferden
- 1163 Bundesbeiträge für inländische Schafwolle der Frühjahrsschur 1986

Verordnung über Schadstoffe im Boden (VSBo)

vom 9. Juni 1986

*Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf die Artikel 33 und 39 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober
1983¹⁾ über den Umweltschutz (USG),
verordnet:*

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt:

- a. die Überwachung und Beurteilung der Belastung des Bodens mit Schadstoffen;
- b. die weitergehenden Massnahmen, welche die Kantone nach Artikel 35 USG treffen, wenn die Massnahmen nach den Vorschriften des Bundes nicht ausreichen, um die Fruchtbarkeit des Bodens langfristig zu gewährleisten.

Art. 2 Begriffe

¹⁾ Der Boden ist fruchtbar, wenn er:

- a. eine artenreiche und biologisch aktive Tier- und Pflanzenwelt, eine für seinen Standort typische Struktur und eine ungestörte Abbaufähigkeit besitzt;
- b. das ungestörte Wachstum und die Entwicklung natürlicher und vom Menschen beeinflusster Pflanzen und Pflanzengesellschaften ermöglicht und ihre charakteristischen Eigenschaften nicht beeinträchtigt;
- c. gewährleistet, dass pflanzliche Erzeugnisse eine gute Qualität aufweisen und für Menschen und Tiere gesundheitlich verträglich sind.

²⁾ Schadstoffe im Sinne dieser Verordnung sind natürliche oder künstliche Stoffe, welche die Fruchtbarkeit des Bodens beeinträchtigen können. Dazu gehören namentlich Schwermetalle und chlorhaltige organische Verbindungen.

Art. 3 Beobachtung der Bodenbelastung durch den Bund

¹⁾ Die Eidgenössische Forschungsanstalt für Agrikulturchemie und Umwelthygiene, Liebefeld (Forschungsanstalt), betreibt ein gesamtschweizerisches Messnetz zur Beobachtung der Belastung des Bodens mit Schadstoffen.

SR 814.12

¹⁾ **SR 814.01**

² Die Forschungsanstalt legt die Orte, an denen Proben erhoben werden, und das Untersuchungsprogramm mit Zustimmung des Bundesamts für Umweltschutz (Bundesamt) sowie nach Anhören der übrigen interessierten Bundesbehörden und der betroffenen Kantone fest. Die Methoden der Untersuchungen bestimmt die Forschungsanstalt mit Zustimmung der Eidgenössischen Anstalt für das forstliche Versuchswesen, Birmensdorf, und den eidgenössischen landwirtschaftlichen Forschungsanstalten Changins, Reckenholz und Wädenswil.

³ Die Forschungsanstalt und das Bundesamt werten die Untersuchungen aus und veröffentlichen die Ergebnisse. Sie informieren gleichzeitig die interessierten Bundesbehörden und die betroffenen Kantone.

Art. 4 Beobachtung der Bodenbelastung durch die Kantone

¹ Steht fest oder besteht Grund zur Annahme, dass der Schadstoffgehalt des Bodens über dem natürlichen Gehalt liegt oder dass im Boden vorhandene künstliche Schadstoffe die Bodenfruchtbarkeit gefährden können, so sorgen die Kantone in diesen Gebieten für eine eingehende Beobachtung der Bodenbelastung.

² Sie veröffentlichen die Ergebnisse ihrer Untersuchungen und teilen sie gleichzeitig dem Bundesamt mit.

³ Die Forschungsanstalt berät die Kantone. Diese können die Forschungsanstalt gegen Gebühren zur Probenahme und zur Messung von Schadstoffgehalten beziehen.

Art. 5 Beurteilung der Bodenbelastung

¹ Bund und Kantone beurteilen die Bodenbelastung anhand der im Anhang festgelegten Richtwerte für den Totalgehalt und den löslichen Gehalt von Schadstoffen. Ein Richtwert ist überschritten, wenn einer der beiden Schadstoffgehalte überschritten ist.

² Die Richtwerte gelten nur für Böden mit einem Humusgehalt bis 15 Prozent (mineralische Böden).

³ Fehlen Richtwerte, so wird anhand der Kriterien in Artikel 2 Absatz 1 im Einzelfall beurteilt, ob die Fruchtbarkeit des Bodens langfristig gewährleistet ist. Die Forschungsanstalt berät die Kantone.

Art. 6 Massnahmen der Kantone

¹ Sind in einem Gebiet die Richtwerte überschritten, steigt der Gehalt eines Schadstoffs deutlich an oder ist die Fruchtbarkeit des Bodens aus andern Gründen nicht mehr langfristig gewährleistet, so ermitteln die Kantone die Schadstoffquellen.

² Sie klären ab, ob die Massnahmen nach den Vorschriften des Bundes in den Bereichen Luftreinhaltung, umweltgefährdende Stoffe und Abfälle genügen, um im betroffenen Gebiet den weiteren Anstieg der Schadstoffgehalte zu verhindern.

³ Genügen diese Massnahmen nicht, so treffen die Kantone weitergehende Massnahmen nach Artikel 35 USG. Sie teilen diese dem Eidgenössischen Departement des Innern vorher mit.

⁴ Die Kantone führen die Massnahmen innert fünf Jahren, nachdem die Bodenbelastung festgestellt wurde, durch. Sie legen die Fristen nach der Dringlichkeit des Einzelfalls fest.

Art. 7 Verschärfung der Bundesvorschriften

Erachtet es das Eidgenössische Departement des Innern als notwendig, zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit neben den weitergehenden kantonalen Massnahmen oder an deren Stelle die Vorschriften des Bundes in den Bereichen Luftreinhalitung, umweltgefährdende Stoffe oder Abfälle zu verschärfen, so stellt es dem Bundesrat Antrag.

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1986 in Kraft.

9. Juni 1986

Im Namen des schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Egli

Der Bundeskanzler: Buser

1363

Anhang
(Art. 5)**Richtwerte für Schadstoffgehalte des Bodens**

Schadstoffe	Schadstoffgehalte in lufttrockenem, mineralischem Boden (Gramm je Tonne)	
	Totalgehalt (HNO ₃ -Auszug)	löslicher Gehalt (NaNO ₃ -Auszug)
Blei (Pb)	50	1,0
Cadmium (Cd)	0,8	0,03
Chrom (Cr)	75	–
Cobalt (Co)	25	–
Fluor (F)	400	25 ¹⁾
Kupfer (Cu)	50	0,7
Molybdän (Mo)	5	–
Nickel (Ni)	50	0,2
Quecksilber (Hg)	0,8	–
Thallium (Tl)	1	–
Zink (Zn)	200	0,5

¹⁾ Wasserlöslicher Gehalt.

Die Richtwerte gelten für den Schadstoffgehalt einer Mischprobe der obersten 20 cm des untersuchten mineralischen Bodens, die in Umluft von 40 °C bis zur Gewichtskonstanz getrocknet wurde. Bei Böden, die tiefer als 20 cm gepflügt wurden, muss das Ergebnis der Untersuchungen wie folgt korrigiert werden:

$$\text{Massgebender Gehalt} = \frac{\text{Gemessener Gehalt} \times \text{Tiefe der Pflügung in cm}}{20 \text{ cm}}$$

Zur Bestimmung des Totalgehalts von Schwermetallen wird als Lösungsmittel 2molare Salpetersäure (HNO₃) verwendet. Das Gewichtsverhältnis von Bodenprobe zu Lösungsmittel beträgt 1 zu 10.

Zur Bestimmung des löslichen Gehalts von Schwermetallen wird als Lösungsmittel 0,1molares Natriumnitrat (NaNO₃) verwendet. Das Gewichtsverhältnis von Bodenprobe zu Lösungsmittel beträgt 1 zu 2,5.

AS-1986-27 vom 08.07.1986 (S. 1129-1164)

RO-1986-27 du 08.07.1986 (p. 1129-1164)

RU-1986-27 del 08.07.1986 (p. 1129-1164)

In Amtliche Sammlung

Dans Recueil officiel

In Raccolta ufficiale

Jahr 1986

Année

Anno

Band 1986

Volume

Volume

Heft 27

Cahier

Numero

Datum 08.07.1986

Date

Data

Seite 1129-1164

Page

Pagina

Ref. No 30 002 087

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.